

Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt fördert Jugendpflegemaßnahmen freier Träger der Jugendhilfe nach den §§ 11, 12 und 14 i.V.m. § 74 KJHG und nach Maßgabe der folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen, deren Veranstalter ein örtlicher Verein, ein Verband, eine Jugendgruppe oder eine Jugendinitiative ist.
Nicht gefördert werden Maßnahmen
 - der Kirchen, die der Vorbereitung der Konfirmation, Firmung u.ä. dienen.
 - der Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde. Diese werden aus der HHSt. „Zuschüsse an die Jugendwehren“ bezuschusst.
- (3) Maßnahmen örtlicher Vereine, Verbände, Jugendgruppen oder Jugendinitiativen, die hinsichtlich ihrer Zielgruppen kreisweit ausgerichtet sind bzw. deren regelmäßige Tätigkeit sich hinsichtlich ihrer Zielgruppen und ihrer Mitglieder auf mindestens drei Kommunen erstreckt, werden nicht von der Samtgemeinde bezuschusst.
Für sie sind Zuschussanträge beim Landkreis Harburg zu stellen.

§ 2

Geförderte Jugendpflegemaßnahmen

Förderfähig sind folgende Jugendpflegemaßnahmen:

1. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit wie Freizeiten, Fahrten und Lager einschließlich Tagesfahrten (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 KJHG).
2. Maßnahmen der außerschulischen internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 KJHG).
3. Maßnahmen der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen außerschulischen Jugendbildung wie Seminare, Informations- und Kulturveranstaltungen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 KJHG).
4. Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin /zum Jugendgruppenleiter sowie
Fortbildung für JugendgruppenleiterInnen.

§ 3

Zuschussfähige Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Als zuschussfähige Teilnehmer/Teilnehmerinnen der in § 1 und 2 genannten Maßnahmen werden anerkannt:

- Junge Menschen gemäß § 7 KJHG ab dem 5. Lebensjahr, wohnhaft in der Samtgemeinde Tostedt. In angemessenem und begründetem Umfang können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden (§ 11 Abs. 4 KJHG).
- Für je 10 Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird der Zuschuss für einen Gruppenleiter bzw. eine Gruppenleiterin (ohne Altersgrenze) gezahlt. Bei gemischten Gruppen wird stets eine zweite Betreuungskraft berücksichtigt, wobei nach Möglichkeit eine der Betreuungskräfte weiblich und eine männlich sein soll.
- Aufenthalte ausländischer Gruppen werden gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen in der Samtgemeinde Tostedt zu Gast sind und der Aufenthalt jugendpflegerischen Zwecken dient.
- Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit können auch bis max. 20 % Teilnehmer/ Teilnehmerinnen aus anderen Gemeinden gefördert werden.

§ 4

Förderungsgrundsätze

- (1) Die geförderten Maßnahmen sind in geeigneter Weise vor- und nachzubereiten.
- (2) Die geförderten Maßnahmen sind von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter haupt- oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterinnen bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Veranstalters zu leiten.
- (3) Eine Förderung kann versagt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen nach § 74 KJHG nicht erfüllt.
- (4) Internationale Jugendbegegnungen werden nur gefördert, wenn sie Begegnungen mit Partnergruppen gewährleisten und dem Kennen und Verstehen lernen unterschiedlicher kultureller, sozialer und politischer Probleme dienen.
- (5) An- und Abreisetag werden als 1 Tag berechnet.

§ 5

Förderbeträge

1. Die gem. § 2 Abs. 1. bis 3. förderfähigen Jugendpflegemaßnahmen werden pauschal mit 6,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.
Obergrenze für die Bezuschussung sind 100 % der Gesamtkosten der Maßnahme.
Übersteigt der pauschale Zuschussbetrag die Grenze von 100 % der Gesamtkosten, wird der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.
2. Die gem. § 2 Abs. 4 förderfähigen Ausbildungsmaßnahmen zur Jugendgruppenleiterin /zum Jugendgruppenleiter sowie Fortbildungsmaßnahmen für JugendgruppenleiterInnen werden mit bis zu 100 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gefördert.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Zuschussanträge sind bis zum 15. März des laufenden Jahres schriftlich bei der Samtgemeinde zu stellen.
Nach dem 15. März eingehende Anträge werden nachrangig behandelt.
Rückwirkende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sollten folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme,
 - geplante Dauer,
 - Höhe der Gesamtkosten,
 - Programmentwurf,
 - vorgesehene Teilnehmerzahl.
- (2) Vorschüsse können auf Antrag gewährt werden. Überzahlte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzte Mittel sind zurückzuerstatten.
 - (3) Vom Veranstalter sind innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum,
 - kurzer Bericht über den Maßnahmenverlauf,
(incl. Angaben über die Höhe der Gesamtkosten)

Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 4 sind komplette Abrechnungen mit Originalbelegen vorzulegen.

Die Richtigkeit der Teilnehmerliste muss von den volljährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen, ansonsten von dem/der verantwortlichen Leiter/Leiterin durch Unterschrift bestätigt werden.

Nach Ablauf der Abrechnungsfrist ist eine Bezuschussung nicht mehr möglich.

Im Einzelfall kann auf Antrag die Abrechnungsfrist verlängert werden.

- (4) Eine Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- (5) Übersteigt der sich aufgrund der bis 15.03. eingegangenen Anträgen errechnende Gesamtzuschussbetrag die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden alle Anträge gesammelt bis zum 15.11. des lfd. Jahres. Die Antragsteller erhalten mit der Eingangsbestätigung die Mitteilung, dass die Abrechnung aller Anträge erst nach dem 15.11. erfolgt und die vorhandenen Haushaltsmittel dann prozentual entsprechend der Zuschusssumme gemäß Richtlinie verteilt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Samtgemeinderat am 08. Oktober 2003 beschlossene Richtlinie außer Kraft.

Tostedt, den 22.04.2004

Gez. Oelkers
Samtgemeindebürgermeister